

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie erlässt nach Anhörung seines Berufsbildungsausschusses nachstehende

**Richtlinie für die vorzeitige Zulassung nach § 45 (1) BBiG
zur Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe
Geomatiker/Geomatikerin
und
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin**

1. Grundsatz

Auszubildende können ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihnen der Auszubildende und die Berufsschule wesentlich über den Durchschnitt liegende Leistungen bescheinigen.

Die Ausbildungsstelle hat den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können, auch wenn sie während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurden.

2. Sachliche Voraussetzungen

Grundsätzlich

2.1. muss der Leistungsstand im Ausbildungsbetrieb zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens mit gut beurteilt werden,

2.2. müssen im Ausbildungsberuf Geomatiker/in im letzten Berufsschulzeugnis die Fächer *Wirtschaftskompetenz*, *berufsfachliche Kompetenz* und *Projektkompetenz* im Durchschnitt mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) und in keinem der genannten Fächer schlechter als befriedigend beurteilt sein.

2.3. müssen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in im letzten Berufsschulzeugnis die Fächer *Wirtschaftskompetenz*, *berufsfachliche Kompetenz* und *Projektkompetenz* sowie das *Wahlpflichtfach (CT/CAD/CA)* im Durchschnitt mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) und in keinem der genannten Fächer schlechter als befriedigend beurteilt sein.

3. Zeitliche Voraussetzungen

Die vorzeitige Zulassung kann in der Regel nur zu dem Prüfungstermin erfolgen, der nicht mehr als sechs Monate vor dem Termin liegt, zu dem der/die Auszubildende nach seinem/ihrer Ausbildungsvertrag zur Prüfung ansteht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.